



Sitzung vom 27. Juni 2024

Geschäfts-Nr. 2023-686

Beschluss Nr. 2024-123

11 Forstwirtschaft
11.10 Forstdienst
Vereinbarung Beforstung Waldungen Gemeinden Weisslingen und Zell,
Genehmigung

1. Ausgangslage

Mit dem Förster Stefan Holenstein besteht seit 2006 eine Vereinbarung betr. Beforstung der Waldungen in den Gemeinden Weisslingen und Zell. Die Vereinbarung erfuhr seitdem keine wesentlichen Änderungen mehr, ausser der mehrmaligen Anpassung des Honorars des Försters. Im Zuge der letzten Anpassung im 2023 haben die zuständigen Gemeinderäte und Gemeindeschreiber der Gemeinden Zell und Weisslingen besprochen, die Vereinbarung einer Totalrevision zu unterziehen. Gründe dafür sind formelle und finanzielle Anpassungen sowie forstwartliche neue Arbeitsinhalte.

Die Vereinbarung ging zur Stellungnahme an folgende Adressaten:

- Gemeinde Zell
- Gemeinde Weisslingen
- Stefan Holenstein
- Kantonales Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald

Die Vernehmlassungsantworten sind in der neuen Vereinbarung berücksichtigt worden.

2. Rechtsgrundlage

Die Vereinbarung löst jährlich wiederkehrende Ausgaben aus, die jeweils budgetiert werden. Im Hinblick auf die Pensionierung des Vorgängers von Stefan Holenstein, hat die Gemeinde Weisslingen mit der Gemeinde Zell eine Zusammenarbeitslösung gesucht und gefunden, die dann ihre Festsetzung im oben genannten Vertrag mit Stefan Holenstein fand. In diesem Vertrag wurde eine jährliche Pauschale von CHF 75'320.00 inkl. MWST (der MWST-Satz im 2006 betrug 7.6 %) vereinbart, die je hälftig von beiden Gemeinden zu tragen ist, also je CHF 37'660.00.

Auszug aus dem Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Weisslingen zwecks Erklärung der formellen Anpassungen:

Die Vereinbarung löst jährlich wiederkehrende Ausgaben aus, die jeweils budgetiert werden. Es stellt sich hier die Frage, ob es sich um gebundene oder neue Ausgaben handelt. Der vorgängige Förster von Stefan Holenstein, Karl Meier, schloss mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. März 1999 einen Vertrag mit der Gemeinde Weisslingen ab. Wie hoch seine jährlichen Gesamtentschädigungen waren, wurde nicht eruiert, braucht hier auch nicht weiter zu interessieren. Im Hinblick auf seine Pensionierung wurde zusammen mit der Gemeinde Zell eine Zusammenarbeitslösung gesucht und gefunden, die dann ihre Festsetzung im oben genannten Vertrag mit Stefan Holenstein fand. In diesem Vertrag wurde eine jährliche Pauschale von CHF 75'320.00 inkl. MWST (der MWST-Satz im 2006 betrug 7.6 %) vereinbart, die je hälftig von den beiden Gemeinden zu tragen ist, also CHF 37'660.00.

Gemäss § 121 des alten Gemeindegesetzes (aGG) gelten Ausgaben gebunden, wenn die Gemeinde durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsentscheid, durch Beschlüsse der zuständigen Gemeindeorgane oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Aus den Akten der Gemeinde Weisslingen ist nicht ersichtlich, dass damals eine der obigen Bedingungen gegeben waren, welche die Rechtfertigung einer gebundenen Ausgabe begründet hätte. Mit der Ablösung des Vertrages mit Karl Meier durch eine neue Lösung bestand kein sachlicher, zeitlicher und örtlicher Grund, die den Entscheidungsspielraum des Gemeinderats erheblich eingeschränkt hätte. Eine gebundene Ausgabe lag nicht vor.

Die alte Gemeindeordnung von Weisslingen legte in Art. 17 die Aufteilung der Finanzkompetenzen fest. Gemäss dieser ist für eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von CHF 37'660.00 die Gemeindeversammlung zuständig. Aufgrund der Protokolle der Gemeindeversammlung kann festgestellt werden, dass die Vereinbarung mit dem jetzigen Förster nie Gegenstand dieses Organs war. Es ist auch anzunehmen, dass die Vereinbarung mit Karl Meier nie durch die Gemeindeversammlung abgesegnet wurde. Die Protokolle der Gemeindeversammlung wurden diesbezüglich nicht weiter konsultiert.

Aufgrund des oben Gesagten kann festgestellt werden, dass der Beschluss des Gemeinderats vom 13. Dezember 2005 ein fehlerhafter Beschluss hinsichtlich dessen Zustandekommens war, d. h. die Zuständigkeit und das Verfahren bei seiner Entstehung haben letztlich Rechtsnormen verletzt. Die Prüfung, ob dieser Beschluss formell wie materiell in Rechtskraft erwachsen ist, kann unterbleiben, zumal mit dem Beschluss zur neuen Vereinbarung die Kompetenzen eingehalten werden. Die neue Vereinbarung sieht eine Entschädigung von CHF 88'101.50 inkl. MWST vor. Davon übernehmen die beiden Gemeinden je CHF 44'050.75. Gemäss Art. 26 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung von Weisslingen bewilligt der Gemeinderat von im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck. Dieser Verpflichtungskredit kann somit durch den Gemeinderat genehmigt werden.

Die neue Vereinbarung sieht eine Entschädigung von CHF 88'101.50 inkl. MWST vor. Davon übernehmen die beiden Gemeinden je CHF 44'050.75. Gemäss Art. 18 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung von Zell bewilligt der Gemeinderat von im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck. Dieser Verpflichtungskredit kann somit durch den Gemeinderat genehmigt werden.

3. Die Vereinbarung im Einzelnen

Die Punkte 1 bis 4 entsprechen der Präambel und Art. 1 der alten Vereinbarung.

Punkt 5 wurde hinsichtlich der Aufgaben des Forstdiensts aktualisiert. Namentlich wird neu auf die relevanten Richtlinien und Merkblätter Bezug genommen. Zudem wurde aus der Systematik heraus Art. 6 alt im Punkte 5 integriert.

Die Bestimmungen für die Entschädigung und Auszahlung (Punkt 6) wurden einerseits neu systematisiert, so dass alles im Kontext der finanziellen Regelungen stehende in einem Kapitel zusammengefasst ist. Zudem wurde der Abrechnungsmodus zwischen den beiden Gemeinden, der in der alten Vereinbarung in einer separaten Vereinbarung normiert war, neu in die Vereinbarung als Anhang integriert.

Punkt 7 hat keine Änderung erfahren. Punkt 8, Waldzertifizierung, wurde in eine eigene Regelung überführt, da diese nichts mit der pauschalen Entschädigung der Försterarbeiten zu tun hat. Es handelt sich um eine systematische Verbesserung, was zur besseren Klarheit der Vereinbarung beiträgt.

Die Mitgliedschaft des Försters in den zuständigen Gremien der Gemeinden wurde aktualisiert. Weggefallen ist die Bestimmung, wonach weitere, ausserhalb der Vereinbarung anfallende Einsätze des Försters im Auftrag der Gemeinden noch separat entschädigt werden. Alle Leistungen des Försters sind mit der Pauschale resp. mit den Sitzungsgeldern abgegolten. Fallen tatsächlich weitere Leistungen nebst den in der Vereinbarung aufgeführten an, erfolgt deren Abrechnungen gemäss den Richtlinien resp. Merkblättern des Kantons.

Die Punkte 10 bis 12 wurden unverändert übernommen. Hinzugekommen ist einzig die Kündigungsfrist von sechs Monaten.

Mit der Gemeinde Zell vereinbarte man, dass die neue Vereinbarung auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten soll. Damit ist genügend Zeit eingeräumt, dass die zuständigen Organe sich mit den Unterlagen befassen und entscheiden können.

4. Kosten

Die Kosten beschränken sich auf die in der Vereinbarung festgesetzten Ansätze. Im Wesentlichen werden sich die Ausgaben im heutigen Rahmen bewegen.

5. Termine

Der Gemeinderat Weisslingen hat die Vereinbarung an seiner Sitzung vom 4. Juni 2024 behandelt und genehmigt. Die Gemeindeexekutive von Zell wird gebeten, die Vereinbarung ebenfalls zu genehmigen.

Beschluss:

1. Die Vereinbarung betreffend Beforstung der Waldungen der Gemeinden Weisslingen und Zell wird genehmigt.
2. Die Vereinbarung wird zwecks Unterzeichnung in dreifacher Ausführung ausgefertigt.
3. Gemeindeschreiberin Claudia Oswald wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. IDG-Status: Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 5.1 Gemeinderat Weisslingen, Dorfstrasse 40, Postfach 218, 8484 Weisslingen (unter Beilage unterzeichneter Vereinbarung 3 Ex.)
 - 5.2 Förster Stefan Holenstein (per E-Mail)
 - 5.3 Umweltkommission (per E-Mail)
 - 5.4 Vorarchiv Gemeinderatskanzlei

G E M E I N D E R A T Z E L L

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin

Versandt: 02. Juli 2024